OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851448/8/AL

Datum:
Linz, 24. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des Dr. T M, vertreten durch H – E – G – H & P Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich vom 11.12.2019, ohne Zahl, betreffend Abweisung eines Antrags auf Auszahlung von Krankengeld nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Im erstbehördlichen Verfahren wurden durch den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mehrere Krankenstandsmeldungen an die Wohlfahrtskasse der Ärztekammer Oberösterreich erstattet und die „Auszahlung des Krankengeldes“ beantragt:

Die Krankenstandsmeldung des Bf (datiert mit 24.9.2018) langte erstmals am 7.11.2018 bei der belangten Behörde ein. Mit dieser wurde die Auszahlung des Krankengeldes der Klasse 5 wegen einer Berufsunfähigkeit ab dem 12.12.2018 beantragt. Auf dem Antragsschreiben wurde ein Aufenthalt während des angeführten Krankenstandes am Zweitwohnsitz des Bf – der sich den Angaben des Bf zufolge im Ausland, konkret in der Dominikanischen Republik befindet – angegeben. Als Diagnose ist in dem Antrag angeführt: „Therapieresistenter primär chron. Clusterkopfschmerz mit psychischen Konsequenzen“. Die Krankenstandsmeldung war ausschließlich vom Bf selbst unterschrieben; Stempel und Unterschrift eines behandelnden Arztes fehlten. Beigelegt war ein Attest des ao Univ. Prof. Dr. C W vom AKH W vom 24.10.2018.

Krankenstandsmeldung der Wohlfahrtskasse

Gemäß §26 der Satzung der Wohlfahrtskasse beantrage ich wegen einer Berufsunfähigkeit die Auszahlung des Krankengeldes der Klasse 5 (bisher 0 Tage)

vom 12.12.2018 bis einschließlich _____ (erster Krankentag 12.12.2018)
auf mein Konto:

Zahlungsempfänger	IBAN
[redacted]	[redacted]

Ich befinde mich während des angeführten Krankenstandes: (zutreffendes ankreuzen)
a) an meinem ordentlichen Wohnsitz
b) in einer Krankenanstalt
c) sonstiges Zweitwohnsitz

Fremdverschulden: (zutreffendes ankreuzen)	Arbeitsunfall: (zutreffendes ankreuzen)
O ja X nein	O ja X nein

Diagnose: Therapieresistenter primär chron. Clusterkopfschmerz mit Zweitwohnsitz psychischen Konsequenzen

Stempel, Unterschrift des Mitgliedes. [redacted]

Stempel, Unterschrift des behandelnden Arztes.

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die vollständige Berufsunfähigkeit für den in der Meldung angeführten Zeitraum.

Bei unselbstständig Beschäftigten ist das Beilegen der Krankenstandsmeldung Voraussetzung für eine positive Erledigung.

Dieses Formular ist in monatlichen Abständen vollständig ausgefüllt an uns zu übermitteln. Nach Ablauf von 13 Wochen ist eine fachärztliche Stellungnahme obligat.

Mit Schreiben vom 28.11.2018 wurde dem Bf mitgeteilt, dass der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 19.11.2018 den Beschluss gefasst habe, dass dem Ansuchen des Bf auf Gewährung von Krankengeld während eines Aufenthaltes im Ausland gem. § 26 Abs. 6 der Satzung der Wohlfahrtskasse nicht zugestimmt worden sei.

Am 6.12.2018 langte eine weitere Krankenstandsmeldung (datiert mit 24.9.2018) ein, mittels derer erneut die Auszahlung des Krankengeldes wegen einer Berufsunfähigkeit beantragt wurde. Diesmal war als erster Krankentag der 11.12.2018 angeführt und die Dauer mit „ für ca. drei Monate“ angegeben. Auch in diesem Antrag war angeführt, dass sich der Bf während des Krankenstandes weder an seinem ordentlichen Wohnsitz noch in einer Krankenanstalt aufhalten werde. Als Diagnose war diesmal angeführt: „Mittelschw. bis schwere depressive Episode, mit Angst, reaktiv zu Aggrav. eines chron. Cluster-Kopfschmerzes“. Auf dem Antrag war Stempel sowie Unterschrift des Prim. Prof. Dr. G R als behandelndem Arzt aufgebracht.

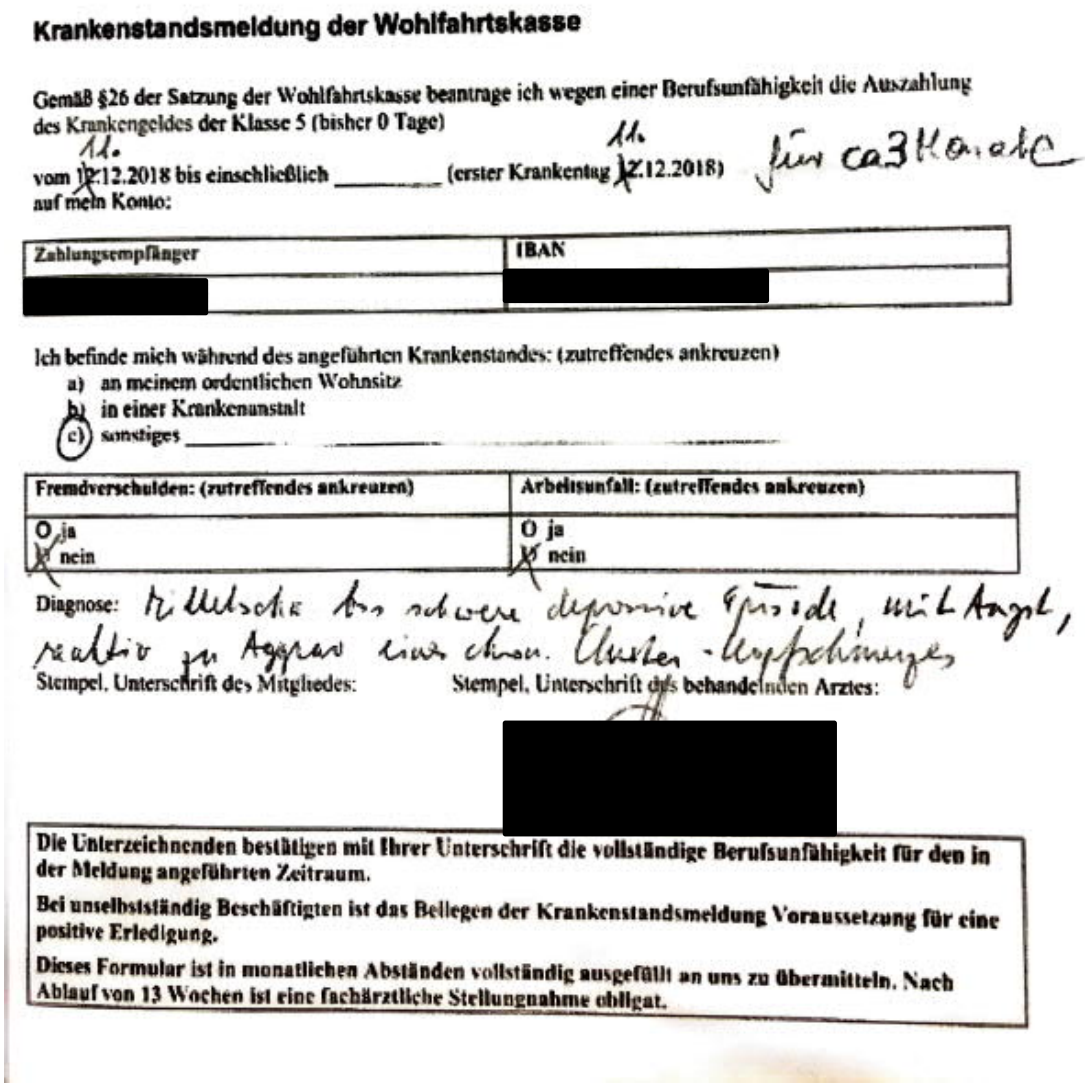

Krankenstandsmeldung der Wohlfahrtskasse

Gemäß §26 der Satzung der Wohlfahrtskasse beantrage ich wegen einer Berufsunfähigkeit die Auszahlung des Krankengeldes der Klasse 5 (bisher 0 Tage)

vom 11.12.2018 bis einschließlich _____ (erster Krankentag 11.12.2018) für ca 3 Monate
auf mein Konto:

Zahlungsempfänger	IBAN
[redacted]	[redacted]

Ich befinde mich während des angeführten Krankenstandes: (zutreffendes ankreuzen)

a) an meinem ordentlichen Wohnsitz
b) in einer Krankenanstalt
c) sonstiges _____

Fremdverschulden: (zutreffendes ankreuzen)	Arbeitsunfall: (zutreffendes ankreuzen)
O ja X nein	O ja X nein

Diagnose: Mittelschw. bis schwere depressive Episode, mit Angst, reaktiv zu Aggrav. eines chron. Cluster-Kopfschmerzes

Stempel, Unterschrift des Mitgliedes: Stempel, Unterschrift des behandelnden Arztes: [redacted]

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die vollständige Berufsunfähigkeit für den in der Meldung angeführten Zeitraum.

Bei unselbstständig Beschäftigten ist das Beilegen der Krankenstandsmeldung Voraussetzung für eine positive Erledigung.

Dieses Formular ist in monatlichen Abständen vollständig ausgefüllt an uns zu übermitteln. Nach Ablauf von 13 Wochen ist eine fachärztliche Stellungnahme obligat.

Am 11.12.2018 langte eben diese Krankenstandesmeldung erneut bei der Ärztekammer für Oberösterreich ein. Hier war diesmal beim konkreten Aufenthaltsort während des Krankenstandes der Begriff „Zweitwohnsitz“ ergänzt. Darüber hinaus erhielt der Antrag neben Stempel und Unterschrift des Prim. Prof. Dr. G R auch Stempel und Unterschrift des Bf, datiert mit 11.12.2018.
Zugleich langte eine weitere Krankmeldung (datiert mit 24.9.2018) ein. Diese enthielt einen Antrag auf Auszahlung des Krankengeldes vom 11.12.2018 bis einschließlich 10.3.2019 bei Aufenthalt am „Zweitwohnsitz“. Als Diagnose war „Burnout-Syndrom bei therapieresistentem chron. Clusterkopfschmerz, aggraviert in den Wintermonaten“ angeführt. Neben Stempel und Unterschrift des Bf waren Stempel und Unterschrift des Dr. T M aufgebracht, datiert mit 11.12.2018.

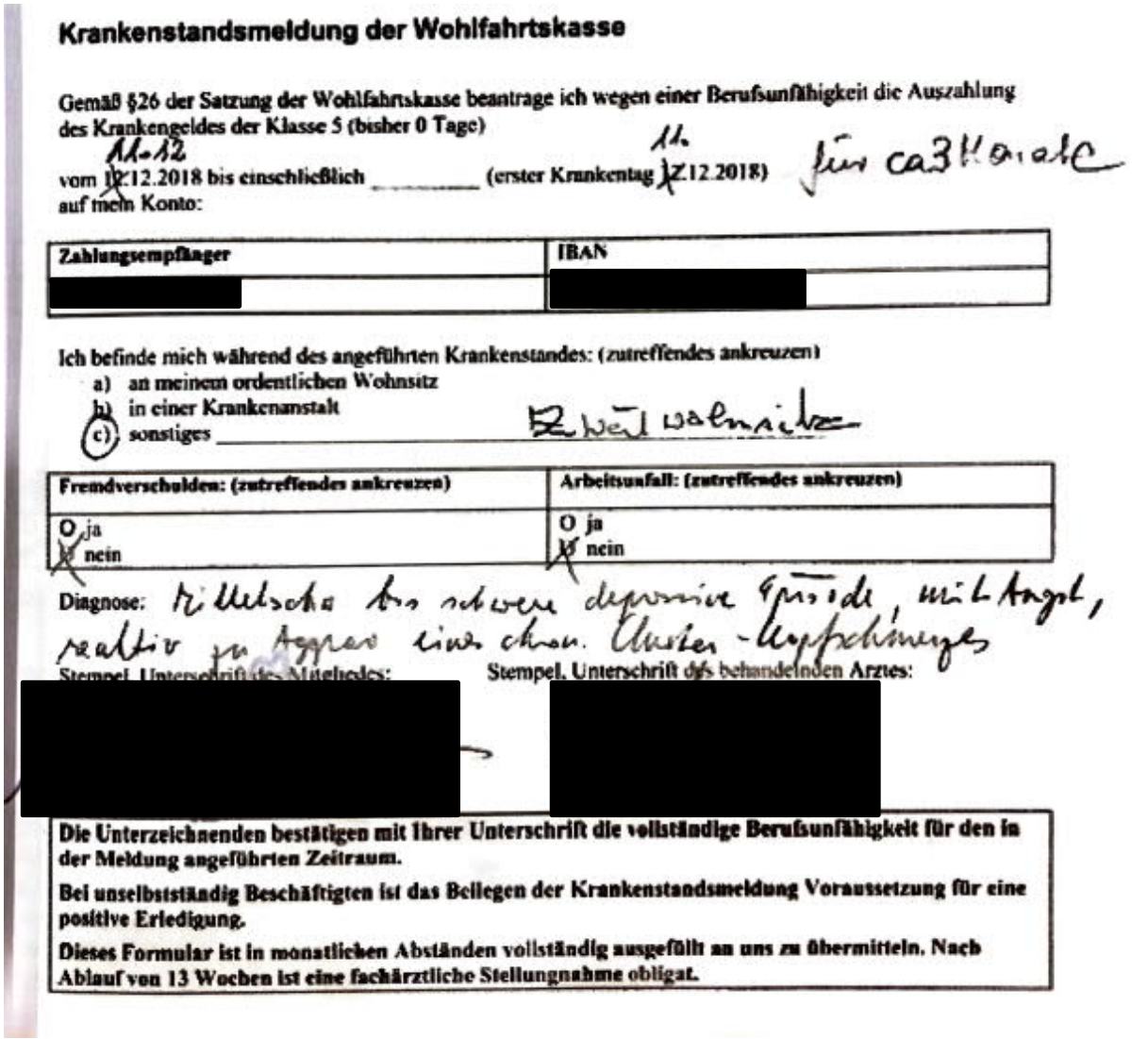

Krankenstandsmeldung der Wohlfahrtskasse

Gemäß §26 der Satzung der Wohlfahrtskasse beantrage ich wegen einer Berufsunfähigkeit die Auszahlung des Krankengeldes der Klasse 5 (bisher 0 Tage)

vom 11.12.2018 bis einschließlich _____ (erster Krankentag 11.12.2018) für ca 3 Monate

auf mein Konto:

Zahlungsempfänger	IBAN
[redacted]	[redacted]

Ich befinde mich während des angeführten Krankenstandes: (zutreffendes ankreuzen)

a) an meinem ordentlichen Wohnsitz
b) in einer Krankenanstalt
c) sonstiges Zweitwohnsitz

Fremdverschulden: (zutreffendes ankreuzen)	Arbeitsunfall: (zutreffendes ankreuzen)
O ja X nein	O ja X nein

Diagnose: Mittelschw bis schwere depressive Episode, mit Angst, reaktiv zu Aggres eine chron. Cluster-Kopfschmerz

Stempel, Unterschrift des Mitgliedes: [redacted]

Stempel, Unterschrift des behandelnden Arztes: [redacted]

Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift die vollständige Berufsunfähigkeit für den in der Meldung angeführten Zeitraum.

Bei unselbstständig Beschäftigten ist das Beilegen der Krankenstandsmeldung Voraussetzung für eine positive Erledigung.

Dieses Formular ist in monatlichen Abständen vollständig ausgefüllt an uns zu übermitteln. Nach Ablauf von 13 Wochen ist eine fachärztliche Stellungnahme obligat.

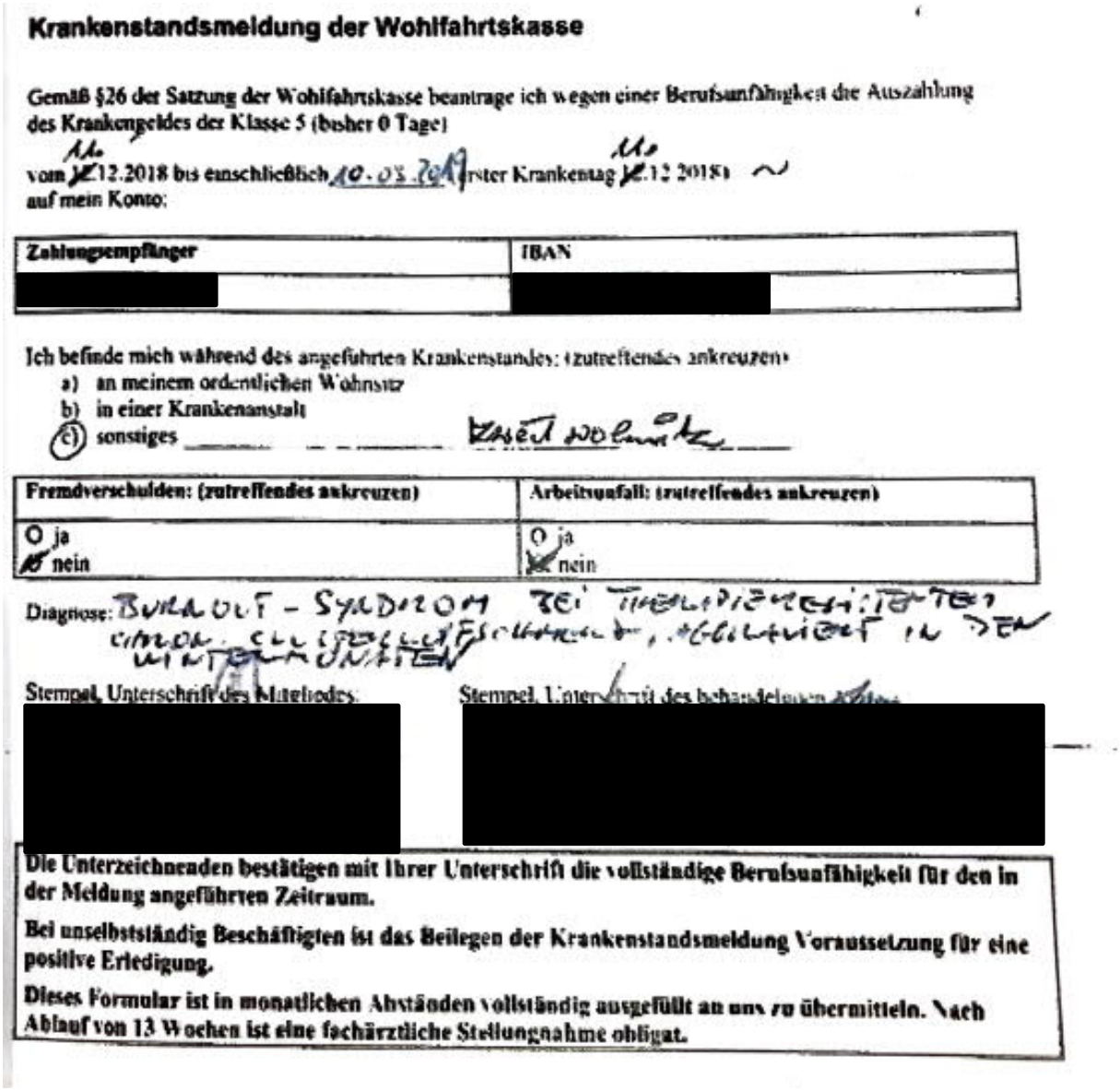

Krankenstandsmeldung der Wohlfahrtskasse

Gemäß §26 der Satzung der Wohlfahrtskasse beantrage ich wegen einer Berufsunfähigkeit die Auszahlung des Krankengeldes der Klasse 5 (bisher 0 Tage)

vom 11.12.2018 bis einschließlich 10.03.2019 (erster Krankentag 11.12.2018) ~
auf mein Konto:

Zahlungsempfänger	IBAN
[redacted]	[redacted]

Ich befinde mich während des angeführten Krankenstandes: (zutreffendes ankreuzen)

a) an meinem ordentlichen Wohnsitz
b) in einer Krankenanstalt
c) sonstiges Kurort Wohnsitz

Fremdverschulden: (zutreffendes ankreuzen)	Arbeitsunfall: (zutreffendes ankreuzen)
O ja X nein	O ja X nein

Diagnose: BURNOUT - SYNDROM BEI THERAPIEREFRAKTÄREM CHRON. CLUSTERKOPFSCHMERZ, AGGRAVIERT IN DEN WINTERMONATEN

Stempel, Unterschrift des Mitgliedes: [redacted]

Stempel, Unterschrift des behandelnden Arztes: [redacted]

Die Unterzeichneaden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die vollständige Berufsunfähigkeit für den in der Meldung angeführten Zeitraum.

Bei unselbstständig Beschäftigten ist das Beilegen der Krankenstandsmeldung Voraussetzung für eine positive Erledigung.

Dieses Formular ist in monatlichen Abständen vollständig ausgefüllt an uns zu übermitteln. Nach Ablauf von 13 Wochen ist eine fachärztliche Stellungnahme obligat.

Auf Grundlage dieser Krankenstandsmeldungen wurde daraufhin ein neurologisch-psychiatrisches Fachgutachten (Prim. Prof. Dr. L) eingeholt. Dr. L bestätigt in seinem Gutachten vom 14.2.2019 (Seite 5), dass die Diagnose „Chronischer therapierefraktärer Cluster" korrekt und der hohe Leidensdruck samt psychiatrischer Co-Morbiditäten nachvollziehbar sei; die Krankenstandsdauer von drei Monaten sei grundsätzlich nachvollziehbar und gerechtfertigt, ein vorgesehener Auslandsaufenthalt in wärmeren Gebieten, um dadurch eine Besserung oder weitere Verschlechterung weiterhin hintanzuhalten, sei jedoch nicht wissenschaftlich begründet. Darüber hinaus führt er aus, dass eine laufende Behandlung sowie eine laufende Kontrolle durch einen Vertrauensarzt zwingend notwendig seien. In seinem Ergänzungsgutachten vom 4.3.2019 legt er dar, welche Therapie bei einem derartigen Fall erforderlich ist.

Daraufhin erfolgte eine vertrauensärztlichen Untersuchung bei Dr. D S, in deren Rahmen die Anamnese erhoben und die laufende Therapie festgehalten wurde.

Am 27.4.2019 – somit nach dem in der Krankmeldung angeführten Zeitraum einer Berufsunfähigkeit – langte eben diese Krankenstandsmeldung bei der Ärztekammer für Oberösterreich erneut in korrigierter Form ein. Der Zeitraum wurde in dieser – durch Unterschrift und Stempel des Dr. T M – korrigiert angegeben mit 11.12.2018 bis 31.3.2019.

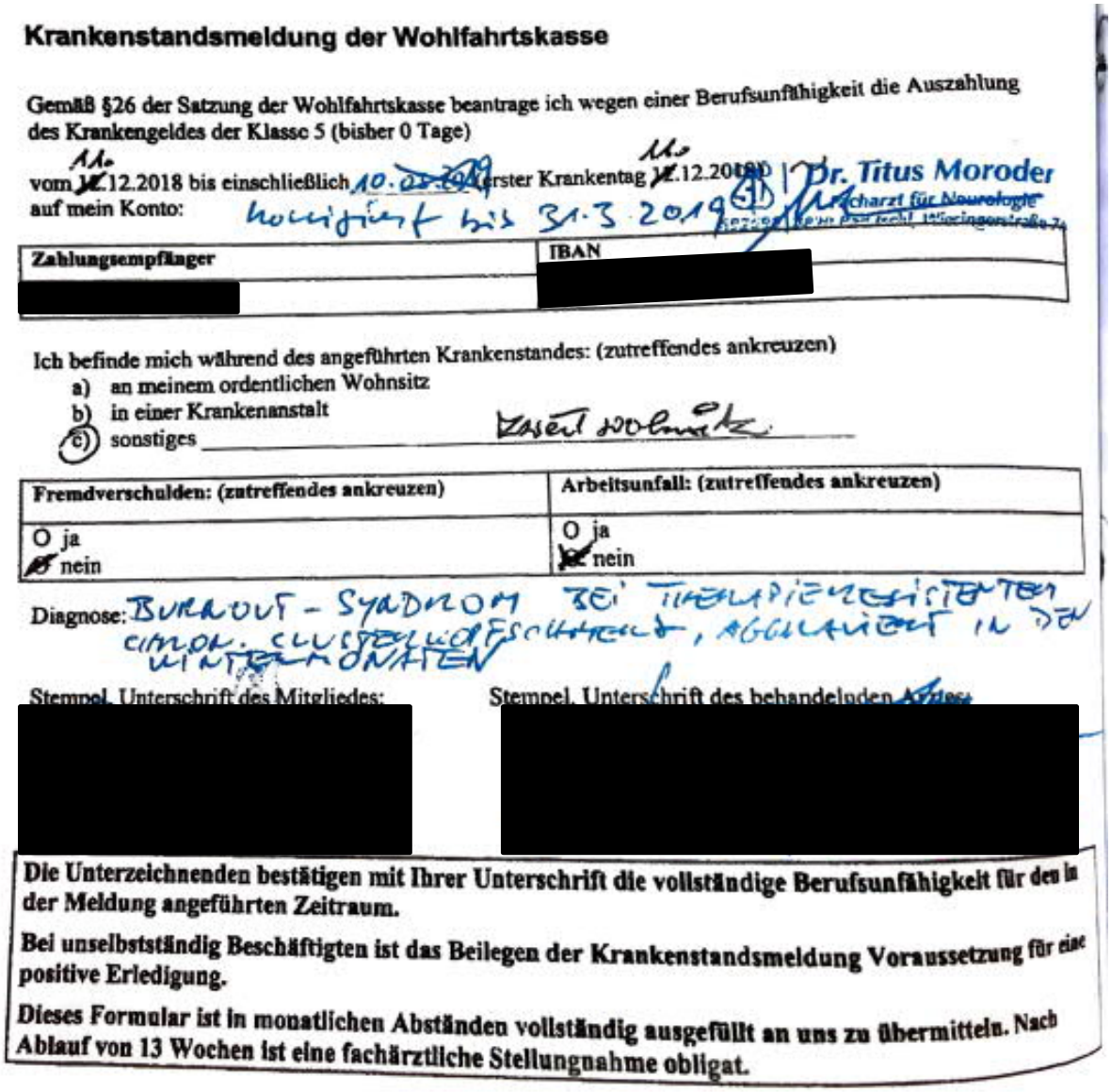

Krankenstandsmeldung der Wohlfahrtskasse

Gemäß §26 der Satzung der Wohlfahrtskasse beantrage ich wegen einer Berufsunfähigkeit die Auszahlung des Krankengeldes der Klasse 5 (bisher 0 Tage)

vom 11.12.2018 bis einschließlich 10.02.2019 erster Krankentag 11.12.2018

korrigiert bis 31.3.2019

Dr. Titus Moroder
Facharzt für Neurologie

auf mein Konto:

Zahlungsempfänger	IBAN
[redacted]	[redacted]

Ich befinde mich während des angeführten Krankenstandes: (zutreffendes ankreuzen)

a) an meinem ordentlichen Wohnsitz
b) in einer Krankenanstalt
c) sonstiges Kasel Wohnsitz

Fremdverschulden: (zutreffendes ankreuzen)	Arbeitsunfall: (zutreffendes ankreuzen)
O ja ✓ nein	O ja ✓ nein

Diagnose: BURNOUT - SYNDROM BEI THERAPIERESISTENTER CHRON. CHRISTLICHER SCHMERZ, AGGRAVIERT IN DEN WINTERMONATEN

Stempel, Unterschrift des Mitgliedes: [redacted]

Stempel, Unterschrift des behandelnden Arztes: [redacted]

Die Unterzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die vollständige Berufsunfähigkeit für den in der Meldung angeführten Zeitraum.

Bei unselbstständig Beschäftigten ist das Beilegen der Krankenstandsmeldung Voraussetzung für eine positive Erledigung.

Dieses Formular ist in monatlichen Abständen vollständig ausgefüllt an uns zu übermitteln. Nach Ablauf von 13 Wochen ist eine fachärztliche Stellungnahme obligat.

Mit Schreiben vom 20.5.2018 wurde der Bf über das Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme verständigt. Dabei wurde auch das Gutachten Dris. L vom 14.2.2019 sowie die gutachterliche Ergänzung vom 4.3.2019 und der Bericht der vertrauensärztlichen Untersuchung bei Dr. S vom 3.4.2019 übermittelt. Zugleich wurde dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, binnen drei Wochen ab Zustellung der Verständigung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und allfällige Beweismittel vorzulegen. Mit Schreiben vom 12.6.2019 wurde seitens des Bf eine Stellungnahme eingebracht, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass die

Krankschreibung des Bf aufgrund eines Burnouts und einer mittelschweren und schweren depressiven Episode erfolgte und der chronische Clusterkopfschmerz nur einer von mehreren Gründen sei, die zu dieser Erkrankung geführt hätten.

Daraufhin wurde seitens der belangten Behörde ein weiteres Gutachten von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (Dr. P P) eingeholt. In diesem führt Dr. P P aus, dass bei bestehender mittelschwerer bzw. schwerer depressiver Episode ein Krankenstand in einer Dauer von drei Monaten durchaus gerechtfertigt sei. Weiters führt er aus, dass in derartigen Fällen eine engmaschige fachärztliche Betreuung erforderlich sei, vor allem unter dem Fokus, eine etwaige Suizidalität zu erkennen und suizidale Handlungen zu verhindern. Auch sei eine medikamentöse Therapie indiziert und eine psychotherapeutische Begleitung sinnvoll, wenn es die aktuellen psychischen Zustände bereits erlauben. Ein „Urlaub“ sei zwar bei leichten Formen der Depression durchaus empfehlenswert, wie auch andere positive Gesundheitsfaktoren; er könne jedoch nicht einen wie zuvor beschriebenen Therapieplan ersetzen. Bei einer schweren depressiven Episode sei aufgrund des engmaschig erforderlichen Arzt-Patienten-Kontaktes ein Urlaub oder Auslandsaufenthalt sogar gefährlich, da der Patient seine eigene Gefährdung in dieser psychischen Instabilität oft nicht adäquat einschätzen könne und eine dringend erforderliche engmaschige ärztliche Statuserhebung nicht gewährleistet sei. Dies gehe nur in direktem Patientenkontakt und nicht über Telefon, E-Mail oder ähnlichem. Aufenthalte sollten in diesem Fall wohnortnah oder maximal innerhalb Österreichs oder deutschsprachig grenznah stattfinden, um bei psychiatrischer Exacerbation adäquate psychiatrische Hilfe rasch in Anspruch nehmen zu können. Bei schwerer depressiver Episode sei je nach Situation ein täglicher (stationärer oder teilstationärer) ärztlicher Kontakt erforderlich, bei Besserung der Beschwerden seien auch ärztliche Kontakte, je nach Symptomatik im Abstand von ein bis drei Wochen möglich.

Dieses Gutachten wurde dem Bf mit Schreiben vom 26.8.2019 zugestellt und die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens eine schriftliche Stellungnahme zu erstatten.

Daraufhin wurde mit Schreiben vom 30.9.2019 eine schriftliche Stellungnahme seitens des Bf erstattet. In dieser wurde unter Bezugnahme auf das ärztliche Attest von Univ.-Prof. Dr. C W vom AKH W vom 24.10.2018 darauf hingewiesen, dass dort keine Rede von einer mittelschweren bzw. schweren depressiven Episode sei, sondern nur von einer depressiven Reaktion, was auch den Tatsachen entspräche. Bei einer schweren therapieresistenten chronischen Erkrankung sei es allgemein akzeptierter ärztlicher Usus, dass das Behandlungskonzept individuelle, potentiell nützliche Maßnahmen, wie einen Auslandsaufenthalt umfasse. Die Diagnose des Dr. R gelte nicht für die Zeit des Krankenstandes. Nur Dr. C W sei in der Lage, die psychische Situation des Bf richtig zu beurteilen, da es sich bei diesem um einen

Spezialisten für Kopfschmerzen handle, bei dem der Bf jahrelang in Behandlung stünde.

Mit dem bekämpften Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich als belangter Behörde wurde der Antrag des Bf auf Gewährung des Krankengeldes für den Zeitraum 11.12.2018 bis 31.3.2019 gemäß § 26 Abs. 6 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse, insbesondere aufgrund des schlüssigen Gutachtens Dris P, feststehe, dass ein länger als drei Monate andauernder Aufenthalt in der Karibik bei der Erkrankung des Bf (mittelschwere bis schwere depressive Episode mit Angst, reaktiv zu Aggravierung eines chronischen Cluster-Kopfschmerzes) kontraindiziert und sogar gefährlich sei. Aufgrund der Schwere dieser Erkrankung sei eine intensive medizinische Begleitung absolut notwendig und erforderlich; dies vor allem unter dem Fokus eine etwaige Suizidalität zu erkennen und suizidale Handlungen zu verhindern. Da sich dies im Verlauf auch rasch ändern könne, müsse die Überprüfbarkeit von ärztlicher Seite gewährleistet sein. Dies müsse vom entsprechend ausgebildeten Facharzt für Psychiatrie ständig und situativ im entsprechenden Setting (ggf stationär) und vor allem im direkten persönlichen Kontakt begutachtet und evaluiert werden. Auslandsaufenthalte müssten daher wohnortnah oder maximal innerhalb Österreichs oder im grenznahen deutschsprachigen Raum stattfinden, um bei psychischer Exacerbation adäquate psychiatrische Hilfe rasch in Anspruch nehmen zu können.
Gemäß § 26 Abs. 1 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich werde Krankengeld Mitgliedern gewährt, die infolge einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung oder Unfallfolge an der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit behindert sind. Gemäß § 26 Abs. 6 dieser Satzung werde das Krankengeld im Allgemeinen nur geleistet, wenn sich der Krankengeldempfänger in einer Krankenanstalt oder an seinem ordentlichen Wohnsitz aufhalte. Ausgenommen hiervon seien lediglich Entbindungsfälle, wobei die jeweiligen gesetzlichen Schutzfristen bei Einstellung der ärztlichen Tätigkeit einer Berufsunfähigkeit gleichzustellen sind. Der Fortbezug des Krankengeldes bei Aufenthalt außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes bzw. einer Krankenanstalt sei von der Zustimmung des Verwaltungsausschusses abhängig.

Eine solche Zustimmung sei seitens der belangten Behörde nicht erteilt worden, was dem Bf mit Schreiben vom 28.11.2018 auch mitgeteilt worden sei. Die Zustimmung sei deshalb versagt worden, weil davon auszugehen gewesen sei, dass ein derart langer Auslandsaufenthalt – konkret in der Dominikanischen Republik – die Genesung des Bf verzögert bzw sogar eine Verschlimmerung der Krankheit eintreten könnte. Dies sei durch die eingeholten Gutachten auch bestätigt. Der Antrag auf Krankengeld sei daher gemäß § 26 Abs. 6 der Satzung abzuweisen gewesen.

Darüber hinaus sei in § 28 Abs. 1 der Satzung vorgesehen, dass die Fortdauer der Voraussetzungen für den Bezug des Krankengeldes allmonatlich vom Erkrankten selbst oder seinen Angehörigen mit Bestätigung des behandelnden Arztes zu melden sei. In der Zeit vom 11.12.2018 bis 31.3.2019 seien vom Bf zwar Rechnungen in Zusammenhang mit einer Beinthrombose vorgelegt worden, jedoch keinerlei Unterlagen gemäß § 28 Abs. 1 der Satzung. Auch aus diesem Grund sei der Antrag abzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid wurde seitens des Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. In dieser wird der Antrag gestellt, das Krankengeld für den Zeitraum 11.12.2018 bis 31.3.2019 zuzuerkennen. Begründet wird die Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Bescheidbegründung mit keinem Wort auf die vom Bf am 30.9.2019 eingebrachte Stellungnahme und dem darin bezogenen ärztlichen Attest des ao. Univ.-Prof. Dr. C W eingegangen sei. In diesem Attest sei keine Rede von einer mittelschweren bis schweren Episode, sondern nur von einer „depressiven Reaktion“. Es sei in der Stellungnahme ausgeführt worden, dass vor dem verfahrensgegenständlichen Krankenstand keine mittelschwere bis schwere depressive Episode vorgelegen habe, sondern lediglich eine depressive Reaktion. Weiters sei in der Stellungnahme darauf hingewiesen worden, dass es in dem genannten Attest heiße, dass „ein vom Patienten geplanter Krankenstand von bis zu sechs Monaten in einer Region mit wärmerem Klima die zielführendste Maßnahme ist, damit der Patient wieder Kräfte tanken kann, um seine Ordination fortführen zu können“. Zudem sei in der Stellungnahme darauf hingewiesen worden, dass bei einer schweren therapieresistenten chronischen Erkrankung allgemein akzeptierter ärztlicher Usus sei, dass das Behandlungskonzept individuelle, potentiell nützliche Maßnahmen – wie eben den empfohlenen Auslandsaufenthalt – umfasse. Ebenso sei ausgeführt worden, dass Prim. Univ.-Prof. Dr. R und Dr. T M davon gewusst hätten, dass der Bf seinen Krankenstand in der Karibik verbringe, weshalb er jedenfalls davon ausgehen habe dürfen, dazu berechtigt zu sein. Auf eine nachträgliche objektive Betrachtung der Rechtfertigung eines solchen Auslandsaufenthaltes komme es daher gar nicht an. Ebenso sei darauf hingewiesen worden, dass es sich bei Univ.-Prof. Dr. C W um den den Bf jahrelang behandelnden Spezialisten für Kopfschmerzen handle und nur dieser in der Lage gewesen sei, seine psychische Situation richtig zu beurteilen. Demgemäß sei die Einvernahme des Univ.-Prof. Dr. W beantragt worden bzw. sei beantragt worden, den von der belangten Behörde beauftragten Facharzt Dr. P anzuweisen, mit diesem Kontakt aufzunehmen und dessen Wahrnehmungen und Einschätzungen entsprechend zu berücksichtigen. Auch Dr. M habe lediglich ein Burnout-Syndrom diagnostiziert und zu keinem Zeitpunkt eine mittelschwere bis schwere depressive Episode; dieses Burnout-Syndrom habe den Krankenstand gerechtfertigt. Dr. M sei ebenfalls nicht einvernommen worden noch habe Dr. P mit ihm Kontakt aufgenommen. Auch mit dem Bf selbst habe Dr. P niemals ein Gespräch geführt. Es liege daher ein wesentlicher Verfahrensmangel vor und werde die Einholung eines medizinischen

Sachverständigengutachtens mit entsprechender Kontaktaufnahme mit Univ.-Prof. Dr. W, Dr. M und dem Bf beantragt. Die Diagnose von Univ.-Prof. Dr. R gelte nicht für die Zeit des verfahrensgegenständlichen Krankenstandes; beim Besuch sei der Bf unter starkem negativen Stress gestanden. Deshalb sei nach Übermittlung des Arztbriefes durch den Bf per Mail vom 5.12.2018 reagiert und eine Klarstellung durch den Bf vorgenommen worden. Auch sei keine Beweisaufnahme dahingehend erfolgt, dass der Bf weder vor noch während des verfahrensgegenständlichen Krankenstandes Psychopharmaka eingenommen habe, seine Ordination davor trotz zunehmender Erschöpfungszustände noch im gewohnten Umfang geführt und seine sozialen Kontakte normal gepflegt habe. Schließlich sei der Bf von der belangten Behörde nie darauf hingewiesen worden, dass ärztliche Bestätigungen vorzulegen seien. Auch handle es sich bei § 28 Abs. 1 der Satzung lediglich um eine Ordnungsvorschrift, die nicht zum Verlust des Anspruches führe.

Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.3.2020 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 17.3.2020) zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, insbesondere die sachverständigen Ausführungen und die Schriftsätze der Parteien. Weiters wurde am 18.6.2020 eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der der Bf mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung sowie ein Vertreter der belangten Behörde anwesend waren.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in x ordentliches Mitglied des Wohlfahrtsfonds (kurz Wohlfahrtskasse) der Ärztekammer für Oberösterreich und hielt sich im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (11.12.2019 bis 31.3.2019) im Ausland – konkret in der Dominikanischen Republik – auf. Er stellte mehrere Anträge auf Auszahlung des Krankengeldes der Klasse 5 wegen Berufsunfähigkeit:

- Antrag vom 24.9.2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 7.11.2018:

angegebener Zeitraum: ab 12.12.2018
Aufenthalt während des Krankenstandes: Zweitwohnsitz
Diagnose: „therapieresistenter primär chron. Clusterkopfschmerz mit zunehmend psychischen Konsequenzen“
Stempel und Unterschrift des Bf
Beilage: neurologisches Attest von ao. Univ.-Prof. Dr. C W vom 24.10.2018

- Antrag vom 24.9.2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 6.12.2018:
  angegebener Zeitraum: ab 11.12.2018 für ca. 3 Monate
  Aufenthalt während des Krankenstandes: nicht am ordentlichen Wohnsitz und nicht in einer Krankenanstalt
  Diagnose: „Mittelschwere bis schwere depressive Episode, mit Angst, reaktiv zu Aggrav. eines chron. Cluster-Kopfschmerzes“
  Stempel und Unterschrift von Prim. Prof. Dr. G R

- (korrigierter) Antrag vom 24.9.2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 11.12.2018:
  angegebener Zeitraum: ab 11.12.2018 für ca. 3 Monate
  Aufenthalt während des Krankenstandes: Zweitwohnsitz
  Diagnose: „Mittelschwere bis schwere depressive Episode, mit Angst, reaktiv zu Aggrav. eines chron. Cluster-Kopfschmerzes“
  Stempel und Unterschrift von Prim. Prof. Dr. G R
  Stempel und Unterschrift des Bf mit Datum 11.12.2018

- Antrag vom 24.9.2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 11.12.2018:
  angegebener Zeitraum: vom 11.12.2018 bis einschließlich 10.3.2019
  Aufenthalt während des Krankenstandes: Zweitwohnsitz
  Diagnose: „Burnout-Syndrom bei therapieresistentem chron. Clusterkopfschmerz, aggraviert in den Wintermonaten“
  Stempel und Unterschrift von Dr. T M mit Datum 11.12.2018
  Stempel und Unterschrift des Bf

- (korrigierter) Antrag vom 24.9.2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 27.4.2019:
  angegebener Zeitraum: vom 11.12.2018 bis einschließlich 31.3.2019 (korrigiert)
  Aufenthalt während des Krankenstandes: Zweitwohnsitz
  Diagnose: „Burnout-Syndrom bei therapieresistentem chron. Clusterkopfschmerz, aggraviert in den Wintermonaten“
  Stempel und Unterschrift von Dr. T M mit Datum 11.12.2018
  Stempel und Unterschrift des Bf

Eine Zustimmung der belangten Behörde zum Bezug des Krankengeldes bei Aufenthalt außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes für den in Rede stehenden Zeitraum liegt nicht vor. Vielmehr wurde der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 28.11.2018 über den Beschluss der belangten Behörde vom 19.11.2018 informiert, dass dem Ansuchen des Bf um Gewährung des Krankengeldes für max. 6 Monate bei einem Aufenthalt im Ausland ab 12.12.2018 gemäß § 26 Abs. 6 der Satzung der Wohlfahrtskasse nicht zugestimmt wird.

Beim Bf wurden für den verfahrensgegenständlich relevanten Zeitraum (11.12.2018 bis 31.3.2019) ein „therapieresistenter primär chron. Clusterkopfschmerz mit zunehmend psychischen Konsequenzen“ sowie eine „mittelschwere bis schwere depressive Episode reaktiv zu Aggrav. eines chron. Cluster-Kopfschmerzes“ medizinisch diagnostiziert.

Ein Auslandsaufenthalt in wärmeren Gebieten, um dadurch eine Besserung oder weitere Verschlechterung hinsichtlich der Diagnose eines „therapieresistenten primär chron. Clusterkopfschmerzes mit zunehmend psychischen Konsequenzen“ hintanzuhalten, ist wissenschaftlich nicht begründet. Hinsichtlich der Diagnose einer „mittelschweren bis schweren depressiven Episode reaktiv zu Aggrav. eines chron. Cluster-Kopfschmerzes“ ist ein Auslandsaufenthalt sogar gefährlich, da der Patient seine eigene Gefährdung (Suizidalität) in dieser psychischen Instabilität oft nicht adäquat einschätzen kann und eine dringende erforderliche engmaschige ärztliche Statuserhebung nicht gewährleistet ist; dies geht nur im direkten Patientenkontakt und nicht über Telefon, E-Mail oder dergleichen. Aufenthalte sollten wohnortnah oder maximal innerhalb Österreichs oder deutschsprachig grenznah stattfinden, um bei psychischer Exacerbation adäquate psychiatrische Hilfe rasch in Anspruch nehmen zu können. Auch ist eine lange Flugreise medizinisch kontraindiziert, da Flugreisen über mehrere Zeit- und Klimazonen eine gravierende Belastung bei psychischen Erkrankungen darstellen, zusätzlich ist damit eine weitere Störung des Tages-Nachtrhythmus verbunden.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem vorliegenden erstbehördlichen Verwaltungsakt, den sachverständigen Ausführungen, den Erörterungen in der durchgeführten mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowie den Schriftsätzen der Parteien.

Die medizinischen Diagnosen eines „therapieresistenten primär chron. Clusterkopfschmerzes mit zunehmend psychischen Konsequenzen“ sowie einer „mittelschweren bis schweren depressiven Episode reaktiv zu Aggrav. eines chron. Cluster-Kopfschmerzes“ entsprechen den Angaben des Bf in seinen Anträgen unter Bestätigung des jeweils behandelnden Arztes und werden auch von der belangten Behörde nicht in Zweifel gezogen. Die Diagnose eines „therapieresistenten primär chron. Clusterkopfschmerzes mit zunehmend psychischen Konsequenzen“ wurde zudem im neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 14.2.2019 von Prim. Prof. Dr. L bestätigt.

Die ebenfalls in den Anträgen des Bf angegebene Diagnose „Burnout-Syndrom“ wird aufgrund der schlüssigen Ausführungen im Gutachten von Dr. P vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht als verfahrensgegenständlich

relevante Diagnose gewertet. So führt Dr. P nachvollziehbar aus, dass „Burnout“ keine medizinische Diagnose darstellt, sondern einen „Faktor, der den Gesundheitszustand beeinflusst und zur Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen führt“, der daher zwar deskriptiv durchaus zulässig, aber als Diagnose im medizinischen Sinn nicht verwertbar ist.
Die Diagnose „Angst“ als Zusatz zur Diagnose „mittelschwere bis schwere depressive Episode“ wird entsprechend den schlüssigen Ausführungen von Dr. P vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls nur als deskriptiv ergänzend zur diagnostizierten depressiven Episode und nicht als eigenständige Diagnose gewertet.

Der Hinweis des Bf, dass die medizinische Diagnose von Prim. Prof. Dr. R „nicht für die Zeit des verfahrensgegenständlichen Krankenstandes gilt“, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachvollziehbar. Insbesondere wurde diese Diagnose vom Bf selbst in seinen Anträgen zum Zwecke der Gewährung von Krankengeld als „Diagnose“ angeführt und vom behandelnden Arzt ebenfalls durch Unterschrift bestätigt. Die Ausführungen des Bf, dass er mit E-Mail vom 5.12.2018 eine Klarstellung bzgl. dieser Diagnose an Prim. Prof. Dr. R vorgenommen hätte, ändern nichts daran, dass der Bf selbst sowohl am 6.12.2019 als auch am 11.12.2019 seine Anträge auf Krankengeld unter Anführung der genannten (unveränderten) Diagnose eingebracht hat. Im Übrigen scheint eine von einem behandelnden Facharzt gestellte Diagnose durch den Patienten selbst naturgemäß nicht veränderbar und wurde den „Klarstellungen“ des Bf durch Prim. Prof. Dr. R – wie sich schon aus den (unverändert) angeführten Diagnosen in den zitierten Anträgen des Bf ergibt – auch nicht entsprochen. Im Übrigen wurde eine allfällige geänderte Diagnose des Prim. Prof. Dr. R auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom Bf nicht vorgelegt.
Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch der belangten Behörde beizupflichten, wenn sie darauf hinweist, dass der Bf bzw seine anwaltliche Vertretung in der Stellungnahme vom 12.6.2019 selbst ausdrücklich klargestellt hat, dass der Bf „an einer mittelschweren bzw. schweren depressiven Episode gelitten“ hat und „eben deswegen krangeschrieben“ wurde; Grund für den Krankenstand sei die diagnostizierte depressive Episode gewesen, der chronische Clusterkopfschmerz sei nur einer von mehreren Gründen gewesen, wieso es zu dieser Erkrankung des Bf gekommen sei.
Demzufolge geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für den verfahrensgegenständlich maßgeblichen Zeitraum vom Vorliegen auch der in Rede stehenden Diagnose aus.

Die Feststellungen hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit eines Auslandsaufenthaltes im Zusammenhang mit den vorliegenden Diagnosen ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus den Sachverständigengutachten des Prim. Prof. Dr. L und des Dr. P. Auch der Einwand

des Bf, dass eine Kontaktaufnahme des ao. Univ.-Prof. Dr. W, des Dr. M und des Bf selbst durch die Gutachter erfolgen hätte müssen, konnte die Schlüssigkeit dieser Expertisen nicht in Zweifel ziehen. Schließlich basieren diese medizinischen Gutachten ja auf den individuellen Diagnosen hinsichtlich des konkreten Gesundheitszustandes des Bf und führen die Gutachter selbst nichts zur individuellen Situation des Bf aus, sondern treffen ausschließlich wissenschaftlich belegte Aussagen zu den diagnostizierten abstrakten Krankheitsbildern. Weitere gutachterliche Ausführungen hinsichtlich der medizinischen Auswirkungen eines Auslandsaufenthaltes sind nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreichs nicht mehr notwendig. Die vorliegenden Gutachten sind auch diesbezüglich nachvollziehbar und schlüssig und ist der Bf den darin getroffenen Aussagen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten; die geäußerten persönlichen Bedenken und Einschätzungen des Bf sind nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der Fachgutachten in Zweifel zu ziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl I 26/2020, lauten wie folgt:

„Unterstützungsleistungen

§ 105. Aus dem Wohlfahrtsfonds sind neben den im § 98 Abs. 1 angeführten Versorgungsleistungen Krankenunterstützung und sonstige Unterstützungsleistungen zu gewähren.

§ 106. (1) Kammerangehörigen, die durch Krankheit oder Unfall unfähig sind, den ärztlichen oder zahnärztlichen Beruf auszuüben, wird eine Krankenunterstützung, die sich nach der Dauer der Krankheit richtet, gewährt.

(2) Die Höhe der Krankenunterstützung und die Anspruchsvoraussetzungen sind in der Satzung festzusetzen.

[...]“

§ 26 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 26 Krankengeldhilfe

(1) Krankengeld wird Mitgliedern gewährt, die infolge einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung oder Unfallsfolge an der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit behindert sind. Das Krankengeld wird für die Dauer der durch den behandelnden Arzt festgestellten Berufsunfähigkeit oder bis zum Anfall der Invaliditäts- bzw. Altersversorgung, längstens jedoch durch 52 Wochen, für denselben Krankheitsfall gewährt. Derselbe Krankheitsfall ist

jedenfalls anzunehmen, wenn Krankengeld für Erkrankungen gleicher Art in zwei oder mehreren Zeiträumen gewährt wurde, die weniger als ein Jahr voneinander getrennt sind.

[...]

(5) Das Krankengeld wird, solange die Krankheit das Mitglied zwingt, die ärztliche Tätigkeit vollkommen einzustellen, gewährt. [...]

(6) Das Krankengeld wird im Allgemeinen nur geleistet, wenn sich der Krankengeldempfänger in einer Krankenanstalt oder an seinem ordentlichen Wohnsitz aufhält. Ausgenommen hiervon sind Entbindungsfälle, wobei die jeweiligen gesetzlichen Schutzfristen bei Einstellung der ärztlichen Tätigkeit einer Berufsunfähigkeit gleich-zustellen sind. Der Fortbezug des Krankengeldes bei Aufenthalt außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes bzw. einer Krankenanstalt ist von der Zustimmung des Verwaltungsausschusses abhängig.

[...]“

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich (im Folgenden: Satzung) steht den Betroffenen gegen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu. Gemäß Abs. 11 leg cit ist die Beschwerde bei sonstiger Rechtskraft des Bescheides schriftlich binnen vier Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei der Ärztekammer einzubringen. Die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 14.1.2020 gegen den gegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 11.12.2019, zugestellt am 20.12.2019, ist demnach zulässig.

Sie ist allerdings nicht begründet:

Gemäß § 26 Abs. 6 der Satzung ist der Bezug von Krankengeld bei Aufenthalt außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes bzw. einer Krankenanstalt von der Zustimmung der belangten Behörde abhängig. Wie unter III. dargelegt, liegt eine solche Zustimmung für den Aufenthalt des Bf in der Dominikanischen Republik während des in Rede stehenden Zeitraumes nicht vor. Vielmehr wurde dem Bf schon mit Schreiben vom 28.11.2018 unmissverständlich mitgeteilt, dass die belangte Behörde der Gewährung des Krankengeldes bei einem Aufenthalt im Ausland ab 12.12.2018 mit Beschluss vom 19.11.2018 nicht zugestimmt hat.

Ähnlich wie im allgemeinen Sozialversicherungsrecht ist in der Satzung der Wohlfahrtskasse das grundsätzliche Ruhen des Leistungsanspruchs auf Krankengeld bei Auslandsaufenthalt, während dessen sich die betroffene Person naturgemäß aus der Risikogemeinschaft der Versicherten entfernt, vorgesehen.

Auch die Satzung der Wohlfahrtskasse sieht aber die Möglichkeit vor, dass eine Zustimmung zum Bezug des Krankengeldes bei Auslandsaufenthalt erteilt werden kann. Vergleichbar dem allgemeinen Sozialversicherungsrecht ist diese Zustimmung eine Ermessensentscheidung, auf die kein Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten besteht. (Vgl. zum allgemeinen Sozialversicherungsrecht Spiegel in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Anm 1 ff und Anm 12 zu § 89 ASVG [Stand 1.11.2018, rdb.at]).

Eben eine solche Zustimmung wurde im gegenständlichen Fall aber verwehrt. Der belangten Behörde ist nicht entgegenzutreten, wenn sie dies damit begründet, dass der lange Auslandsaufenthalt des Bf in der Dominikanischen Republik von 11.12.2018 bis 31.3.2019 medizinisch nicht indiziert sei. Dies wird durch die vorliegenden schlüssigen Sachverständigengutachten – wie unter III. ausführlich dargelegt – fundiert und nachvollziehbar bestätigt.

Dabei ist festzuhalten, dass auch die belangte Behörde offensichtlich davon ausgeht, dass der in Rede stehende Krankengeldanspruch aufgrund der vorliegenden medizinischen Diagnosen dem Grunde nach zu bejahen ist. Die vom Bf in seinen diversen Anträgen auf Auszahlung des Krankengeldes für den in Rede stehenden Zeitraum angeführten medizinischen Diagnosen werden von der belangten Behörde nicht in Abrede gestellt. Auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom Vorliegen der vom Bf selbst angeführten medizinischen Diagnosen während des in Rede stehenden Zeitraums aus. Deshalb ist es der belangten Behörde auch entgegen der Ansicht des Bf nicht vorzuwerfen, dass sie hinsichtlich des individuellen Gesundheitszustandes des Bf und der von diesem selbst angeführten medizinischen Diagnosen eines „therapieresistenten primär chron. Clusterkopfschmerzes mit zunehmend psychischen Konsequenzen“ sowie einer „mittelschweren bis schweren depressiven Episode reaktiv zu Aggrav. eines chron. Cluster-Kopfschmerzes“ keine weiteren Erhebungen – etwa durch Einvernahme der behandelnden Ärzte des Bf – einholte.

Aufgrund des Ruhens dieses (dem Grunde nach bestehenden) Kranken-geldanspruchs für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes des Bf in der Dominikanischen Republik wird aber der Anspruch auf Geldleistung mangels entsprechender Zustimmung durch die belangte Behörde verneint. (Vgl. zu der Differenzierung zwischen dem dem Grunde nach bestehenden Kranken-geldanspruch und dem Anspruch auf die konkrete Geldleistung im vergleichbaren allgemeinen Sozialversicherungswesen OGH vom 30.7.2001, 10ObS217/01m). Diese Zustimmung wurde seitens der belangten Behörde unter Berücksichtigung der wissenschaftlich fundierten Expertisen der beigezogenen sachverständigen Gutachter verweigert. Auch darin kann die zuständige Richterin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs keinen wie in der Beschwerde vorgebrachten Verfahrensmangel erkennen. Insbesondere ist anzumerken, dass die belangte Behörde sowohl eine von wissenschaftlichen Parametern geleitete

Fachexpertise zur Diagnose eines „therapieresistenten primär chron. Clusterkopfschmerzes mit zunehmend psychischen Konsequenzen“ als auch - in Folge der Stellungnahme des anwaltlich vertretenen Bf vom 12.6.2019 – zur Diagnose einer „mittelschweren bis schweren depressiven Episode reaktiv zu Aggrav. eines chron. Cluster-Kopfschmerzes“ einholte, an deren Richtigkeit – wie unter III. eingehend dargelegt – kein Grund zu Zweifel besteht. Im Übrigen ist festzuhalten, dass entsprechend diesen Sachverständigengutachten hinsichtlich beider vom Bf bezogenen medizinischen Diagnosen ein Auslandsaufenthalt in wärmeren Gebieten – wie im vorliegenden Fall der Dominikanischen Republik – medizinisch kontraindiziert bzw. dessen positive medizinische Wirkung wissenschaftlich jedenfalls nicht begründet ist. In beiden Fällen wird eine medizinische Indikation eines solchen Auslandsaufenthaltes daher auf wissenschaftlicher Basis gutachterlich verneint. Ferner entspricht es dem durchaus vergleichbaren System des allgemeinen Sozialrechtswesens, dass Ansprüche auf Geldleistung (von dem Grunde nach bestehenden Krankengeldansprüchen) ruhen, während sich die betroffene Person aus der Risikogemeinschaft der Versicherten entfernt, weshalb die Nichterteilung einer Zustimmung mangels entsprechenden Rechtsanspruchs grundsätzlich nicht beanstandet werden kann (vgl. zum allgemeinen Sozialversicherungsrecht Spiegel in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Anm 1 ff und Anm 12 zu § 89 ASVG [Stand 1.11.2018, rdb.at]).

Aus diesen Gründen ist die Entscheidung der belangten Behörde, die Krankengeldleistung für den in Rede stehenden Zeitraum aufgrund des Auslandsaufenthaltes des Bf in der Dominikanischen Republik zu verweigern, nicht zu beanstanden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas